



Richtlinien für die Durchführung des Praxissemesters in den Studiengängen Medizintechnik/Biomedical Engineering, Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering und Gefahrenabwehr/Hazard Control

1. Allgemeine Hinweise

Das Praxissemester ist nach Prüfungs- und Studienordnung Pflichtbestandteil des Studiums. Das erfolgreich abgeschlossene Praxissemester ist u. a. Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

Das Praxissemester umfasst

- eine einführende Lehrveranstaltung an der Fakultät
- 20 Wochen ununterbrochener praktischer Tätigkeit in einem Betrieb, einer Behörde, einer Organisation oder einer Forschungseinrichtung (im Weiteren Ausbildungsstelle genannt)
- eine schriftliche Hausarbeit in Form eines Abschlussberichts nach Ende des Praktikums
- ein mündliches Referat im Rahmen des Kolloquiums (Seminar) zum Praxissemester.

2. Ziele

Das Praxissemester soll den Studierenden anwendungsorientierte und ingenieurnahe Tätigkeiten im beruflichen Umfeld vermitteln. Angestrebte Inhalte und Lernziele sind dabei:

- eine eindeutig definierte, ingenieurgemäße Aufgabe funktions-, termin- und kostengerecht weitgehend selbständig zu bearbeiten
- Einblicke in betriebliche Aufgabenstellungen und in das gesamtbetriebliche Geschehen zu erhalten
- interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der eigenen Teamfähigkeit zu erfahren.

3. Inhalte

Die wesentlichen Inhalte des Praxissemesters sollen vor Beginn des Praktikums in Absprache zwischen Ausbildungsstelle und den Studierenden gemäß den Inhalten dieser Richtlinie festgelegt werden.



4. Tätigkeitsfelder

Der studiengangsspezifische Praktikumsplatz wird von den Studierenden nach ihrem Interesse und den vorhandenen Kompetenzen selbstständig ausgewählt. Beispiele für geeignete Tätigkeitsfelder (in Zweifelsfällen berät und entscheidet die/der zuständige Beauftragte für Praxisangelegenheiten):

Studiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering und

Studiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control:

- ingenieurnahe Tätigkeit im Servicebereich von Einrichtungen oder Behörden der Gefahrenabwehr und des Gesundheitswesens
- ingenieurnahe Tätigkeit in Entwicklung, Vertrieb, Service, Marketing, Projektmanagement oder Forschung eines Unternehmens oder einer Organisation im Bereich der Sicherheits- oder Medizintechnik
- ingenieurnahe Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation, die Beratung / Dienstleistung im Bereich Arbeitssicherheit und Gefahrenabwehr bieten
- ingenieurnahe Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen im Bereich Sicherheit / Gefahrenabwehr
- ingenieurnahe Tätigkeit im humanitären Sektor, wie zum Beispiel Auslandshilfe von Hilfsorganisation (sowohl Notfallhilfe als auch langfristige Projekte) oder anderen karitativen Einrichtungen

Studiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering

- Entwicklung und Erprobung medizintechnischer Geräte (Hardware und/oder Software) in Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen der medizintechnischen Industrie
- Tätigkeit in einer Service-Abteilung eines medizintechnischen Unternehmens
- Bearbeitung eines Projekts im Bereich Marketing, Produktmanagement, Planung, Qualitätsmanagement, Regulatory Affairs eines medizintechnischen Unternehmens
- Tätigkeit in einer medizinischen oder medizintechnischen Forschungseinrichtung
- Tätigkeit in einer medizintechnischen Abteilung eines Krankenhauses



5. Beauftragte/Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Departmentsrats eine/einen Beauftragte/Beauftragten für Praxisangelegenheiten im jeweiligen Studiengang ein. Diese/Dieser berät die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und bei allen Fragen zum Ablauf des Praxissemesters. Weiterhin organisiert sie/er die einführende Lehrveranstaltung und das Kolloquium zum Praxissemester.

6. Ausbildungsvertrag

Die/der Studierende soll mit der Ausbildungsstelle einen Vertrag über das 20-wöchige Praxissemester abschließen, in dem Einzelheiten wie Arbeitszeiten, Einsatzbereich, Vergütung, Urlaubsanspruch usw. geregelt sind. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist an dem Vertrag nicht beteiligt.

Nach erfolgreich absolviertem Praxissemester bescheinigt die Ausbildungsstelle der/dem Studierenden die Dauer und den Tätigkeitsbereich in einem Praktikumszeugnis bzw. einer Praktikumsbescheinigung.

7. Ausbildungsstelle

Grundsätzlich ist die Wahl der Ausbildungsstelle frei, soweit diese für die Durchführung des Praxissemesters geeignet ist (Beispiele für Tätigkeitsfelder siehe Punkt 4). Die/Der Studierende hat sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Ausbildungsstelle zu bemühen. Professorinnen und Professoren der Fakultät und die/der Beauftragte für Praxisangelegenheiten können bei der Auswahl beratend tätig sein. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der/des Beauftragten für Praxisangelegenheiten einzuholen.

Das 20-wöchige Praxissemester ist bei einer einzigen Ausbildungsstelle in zeitlichem Zusammenhang in Vollzeit mit mindestens 35 Arbeitsstunden pro Woche durchzuführen. Eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist grundsätzlich nicht statthaft. Signifikante Fehlzeiten, z. B. bei längerer Krankheit, sind nachzuholen. Die/der Studierende soll während der gesamten Dauer in einem Arbeits-/Fachbereich der Ausbildungsstelle eingesetzt und durch eine Fachkraft der Ausbildungsstelle zum ingenieurgemäßen Arbeiten angeleitet werden.

8. Hochschulseitige Betreuung

Die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird aus der Professorenschaft der Fakultät LS übernommen. Ausnahmen können vom Fakultätsrat genehmigt werden. Die/Der Betreuerin/Betreuer ist zuständig für aktuelle Probleme und fachliche Fragen in Zusammenhang mit dem betreuten Praxissemester. Die/Der Studierende wählt die Person für die Betreuung in Absprache mit derselben als Vorschlag aus und teilt der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten diese schriftlich mit.



9. Hausarbeit (Abschlussbericht)

Nach Beendigung der praktischen Tätigkeit, aber spätestens **zwei Wochen** vor dem Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester, hat die/der Studierende der/dem Betreuerin/Betreuer eine schriftliche Hausarbeit in Form eines Abschlussberichtes vorzulegen.

Die/Der Betreuerin/Betreuer bescheinigt die Abgabe und Anerkennung der Hausarbeit, sofern die Ziele des Praxissemesters erreicht wurden. Die Bescheinigung ist der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten spätestens **eine Woche** vor dem Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester als Nachweis vorzulegen.

Die schriftliche Hausarbeit in Form eines Abschlussberichtes sollte mindestens über folgende Inhalte verfügen: Basisinformationen zu organisatorischen Punkten, Aufgabenbeschreibung und Umsetzung, sowie ein abschließendes Fazit. Auf Wunsch der Ausbildungsstelle kann die Hausarbeit vertraulich behandelt werden.

Die Hausarbeit sollte von ihrer Struktur, Gliederung und Form den Ansprüchen an einen formalen Bericht entsprechen. Der Umfang sollte als Richtwert ca. 10 Seiten DIN A4 (exkl. Anhänge) betragen. Quellenangaben sind zwingend erforderlich.

10. Begleitende Lehrveranstaltungen

Die begleitenden Lehrveranstaltungen bestehen aus einer einführenden Lehrveranstaltung zum Praxissemester und aus einem Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester.

Die/Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten führt mit den Studierenden eine einführende Lehrveranstaltung zum Praxissemester durch, bei der zentral die organisatorischen und formalen Kenntnisse zur Durchführung des Praxissemesters vermittelt werden. Der einmalige Besuch dieser Veranstaltung vor Beginn des Praxissemesters ist Pflicht und dient der Information der/des Studierenden. Eine Prüfungsleistung muss im Rahmen dieser informativen Lehrveranstaltung nicht erbracht werden, weswegen eine Anmeldung im elektronischen Informations- und Organisationssystem der HAW Hamburg nicht notwendig und auch nicht möglich ist.

Die/Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten führt mit den Studierenden ein Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester durch. Hierbei stellen die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters ihre Erfahrungen in Form von kurzen Referaten vor.

Einführende Lehrveranstaltung und Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester können auch als gemeinsame Blockveranstaltung durchgeführt werden.



11. Nachweis des Praxissemesters

Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters verbucht die/der Beauftragte für Praxisangelegenheiten im elektronischen Informations- und Organisationssystem der HAW Hamburg. Das Modul Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn die/der Studierende

- die einführende Lehrveranstaltung zum Praxissemester nachweislich besucht hat
- 20 Wochen ununterbrochener praktischer Tätigkeit in einem Betrieb nachweislich absolviert hat
- eine schriftliche Hausarbeit in Form eines Abschlussberichtes angefertigt hat, die durch die/den Betreuerin/Betreuer bescheinigt wurde
- ein mündliches Referat erfolgreich im Rahmen des Kolloquiums (Seminar) zum Praxissemester gehalten hat.

12. Rückmeldung

Studierende haben nach dem Absolvieren des Praxissemesters die Rückmeldung termingerecht und selbstständig durchzuführen.

13. Termine und weitere Auskünfte

Termine für die einführende Lehrveranstaltung und das Kolloquium (Seminar) zum Praxissemester werden im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht. Beide Veranstaltungen finden jeweils einmal pro Semester statt.

Weitere Auskünfte erteilt die/der Beauftragte für Praxisangelegenheiten und die Studiengangsberaterin/der Studiengangsberater für die entsprechenden Studiengänge. Aktuelle Sprechzeiten und Kontaktdaten sind im Internet auf der Website der HAW Hamburg, Fakultät Life Sciences, zu erfahren.

Stand : Revision 1
Autor : Prof. Dr. B. Kellner
Originaldatei : Richtlinie_Praxissemester_MT_RE_HC_2019_12_11.docx
Freigabe : Fakultätsratssitzung vom 21.11.2019